



Reiserücktrittsversicherungen / Reiseabbruchsversicherung bei der Buchung von Monteurzimmer und Monteurwohnungen

Die Reiserücktrittsversicherung, umgangssprachlich auch als Reiserücktrittskostenversicherung, abgekürzt RRV oder als Reigestornoversicherung bekannt, ist eine von mehreren Reiseversicherungen. Zu denen gehören unter anderem die Reisegepäckversicherung, eine Reiseunfallversicherung oder die Reisekrankenversicherung. Bei all diesen Versicherungen handelt es sich um einen Risikoschutz für den Zeitraum der Reise. Gemeint ist damit in erster Linie die Urlaubsreise. Eine Reise ganz allgemein ist die vorübergehende, zeitlich begrenzte Verlagerung des Aufenthaltsortes von A nach B. Die Urlaubsreise ist entweder eine Standortreise oder eine Rundreise. Für Reisen als solche gibt es vielfältige Anlässe. Zu den gängigen unter ihnen gehören, abgesehen von Urlaub und Ferien, die Handelsreise und die Geschäftsreise, bis hin zur Forschungsreise, zur Entdeckungs- oder zur Pilgerreise auf dem Jakobsweg. Volunteerreisen oder Work & Travel sind Reiseformen als ein Mix aus Erwerbstätigkeit und Urlaub.

Monteurreise – Pendant zur Urlaubsreise



Ausschließlich berufliche Reisen sind die Handels-, die Geschäfts- sowie die Dienstreise. Der Arbeiter oder Angestellte verlässt für die Zeitdauer der beruflich veranlassten Reise vorübergehend seinen Wohnsitz als Lebensmittelpunkt. Die Abwesenheit kann Tage, Woche oder auch Monate dauern. Ein Messebesuch ist meistens einige Tage lang, die

Teilnahme an einer Forschungsreise hingegen oftmals mehrere Monate. Mit dieser Situation gleichzusetzen ist auch die berufsbedingte, vom Begriff her allerdings weniger bekannte Monteurreise. Die Berufsbezeichnung Monteur ist abgeleitet von Montage als der industriellen Fertigung von Produkten und Anlagen. Alle daran Mitarbeitenden werden als Monteur bezeichnet. Manches wird in der heimischen Montagehalle montiert, vieles jedoch am Standort des späteren Endproduktes. In diesen Fällen arbeitet der Monteur vor Ort. Er ist, wie es genannt wird, auf Montage.

Diese Situation ist gleichzusetzen mit einer reisebedingten Abwesenheit vom Wohnsitz, an dem der Monteur melderechtlich wohnt und lebt. Montagearbeiten sind im Hoch- und im Tiefbau zu Lande und zu Wasser so gängig wie notwendig. Der Monteur ist zunächst am Aufbau einer

Windkraftanlage auf offener See im Einsatz, anschließend betreut und wartet er diese Offshore-Anlage. Ein ähnliches Beispiel sind Bau, Wartung und Reparatur von über- sowie unterirdischen Pipelines.

Kein Unterschied beim Mietvertrag zwischen Ferien- und Monteurwohnung



Für den Montageaufenthalt wird eine Monteurwohnung gemietet. Grundlage dafür ist der zeitlich begrenzte Mietvertrag als zivilrechtlicher Vertrag zwischen dem Vermieter und dem Monteur. Das ist Eins-zu-eins vergleichbar mit dem Mieten einer Ferienwohnung, eines Apartments oder eines Ferienhauses. Hier wie da wird ein Mietvertrag abgeschlossen,

der von beiden Seiten einzuhalten ist. Der Vermieter muss die Ferien- beziehungsweise Monteurwohnung zur Verfügung stellen, er darf sie also nicht überbuchen oder anderweitig vergeben. Umgekehrt muss der Monteur als Mieter die Wohnungsmiete bezahlen. Das ist seine Vertragspflicht, und zwar ganz unabhängig davon, ob er die gemietete Wohnung tatsächlich benutzt oder nicht. Die Tatsache, dass der Vermieter die Monteurwohnung dem Monteur vermietet hat und sie ihm jetzt zur Verfügung stellt, ist die entscheidende Anspruchsgrundlage zur Mietzahlung. Für dieses Rechtsverhältnis ist es in keiner Weise von Bedeutung, ob der Monteur eine Nichtbenutzung verschuldet beziehungsweise verursacht oder nicht. Für beide Seiten gilt der Grundsatz: Vertrag ist Vertrag.

Unwägbarkeiten auf Montage – Monteurwohnung muss bezahlt werden

An diesem Punkt kommt die Reiserücktrittsversicherung RRV ins Spiel. Für den Monteur gibt es eine ebenso große Vielfalt wie Vielzahl an Gründen, die zu einer Nichtbenutzung oder zur Teilbenutzung der gemieteten Monteurwohnung führen. Verursacher können sein Arbeit- beziehungsweise Auftraggeber sein, der Monteur selbst oder sogenannte widrige Umstände, bis hin zu höherer Gewalt, wie es im Versicherungssprachegebrauch heißt. Das Ergebnis ist immer dasselbe; der Monteur bezieht die Monteurwohnung entweder gar nicht, verspätet oder er verlässt sie vor Vertragsende. Dem Vermieter entsteht dadurch ein Miet- und Einnahmeausfall. Im ungünstigsten Fall kann er die Monteurwohnung so kurzfristig nicht anderweitig vermieten. Er hat einen Schaden, den der Monteur als Vertragspartner ersetzen muss. Rechtsgrundlage dafür ist im weitesten Sinne § 823 BGB, des Bürgerlichen Gesetzbuches. Wie es heißt, kommt der Monteur aus dieser Nummer nicht raus. Allerdings kann er sich durch den Abschluss einer RRV dagegen schützen.

Reiserücktritt – Reiseabbruch – Reiseunterbrechung



Auf Montage kann auch deswegen so viel geschehen, weil es in der Regel mehrere bis zahlreiche Beteiligte gibt. Zu denen gehören der Monteur, sein direkter Auftrag-/Arbeitgeber, Zulieferfirmen sowie Subunternehmen, bis hin zu Unwägbarkeiten wie Lieferverzögerungen, Unfall oder Krankheit. Diese Beispielliste lässt sich problemlos fortsetzen. Im Ergebnis läuft die Montagearbeit nicht so ab, wie sie ursprünglich

geplant war. Auch hier bietet sich der Vergleich Eins-zu-eins mit der Urlaubsreise an. Private Anlässe wie Krankheit oder einschneidende Vorfälle im engen Familienkreis sowie berufliche Gründe können dazu führen, dass die seit Monaten geplante Urlaubsreise verspätet respektive gar nicht angetreten werden kann, oder dass sie vorübergehend unterbrochen werden muss. Auch hier gilt der Grundsatz: Vertrag ist Vertrag, zumal üblicherweise die Urlaubsreise schon längst bezahlt ist. Jetzt geht es für den Urlauber darum, seinen finanziellen Schaden zu minimieren oder bestenfalls ganz ersetzt zu bekommen. So ist es oftmals auch bei einer auf längere Zeit vermieteten Monteurwohnung. Die Miete wird in solchen Fällen im Ein- oder Zweiwochenrhythmus, vielfach auch monatlich im Voraus gezahlt. Jetzt hat der Monteur nur noch die Chance, die bereits gezahlten Kosten erstattet zu bekommen, und zwar von einer dazu passenden RRV.

- Reiserücktritt bedeutet, dass von der gebuchten Reise komplett zurückgetreten wird, und zwar noch vor Reisebeginn. Die Reise wird erst gar nicht angetreten. Sie ist für beide Seiten der Worst Case mit dem finanziell größten Schaden. Der Monteur hat das Monteurzimmer für mehrere Wochen gebucht. Die Montage wird aus Gründen, auf die er keinen Einfluss hat und die er im Detail auch gar nicht kennt, um Wochen oder Monate verschoben. Für den Monteur ergibt sich eine neue Montagearbeit an einem ganz anderen Arbeitsort. Er kann das gebuchte Monteurzimmer einfach nicht beziehen
- Reiseunterbrechung heißt, dass die gebuchte Reise planmäßig angetreten worden ist, jedoch aus einem dringenden Grund unterbrochen werden muss. Anlässe dafür sind auf einer längeren oder auch weiteren Reise private Ereignisse wie ein Todesfall im engen Familienkreis. Die Gründe für einen Reiseabbruch sind in dem Versicherungsvertrag genau und mit Ausschlusskriterien aufgelistet. Durch eine Reiseunterbrechung entstehen dem Reisenden Mehrkosten für die nicht geplante Heimreise. Ob sich die Reise aufgrund der Unterbrechung anschließend verlängert, und wie es mit den damit verbundenen Kosten aussieht, ist ebenfalls im Versicherungsvertrag individuell geregelt. Auch diese Situation lässt sich direkt auf die Monteurreise übertragen. Hier können die Gründe für die Unterbrechung des Arbeitsaufenthaltes sowohl privat als auch beruflich bedingt sein
- Zum Reiseabbruch führt eine Situation, die eine Fortsetzung der Reise unmöglich beziehungsweise unzumutbar macht. Während der Urlaubsreise ist das in den meisten Fällen ein Unfall, so wie der Skiunfall im Winterurlaub. Der verunfallte Urlauber muss stationär im Krankenhaus behandelt werden. Ein anderes Beispiel ist die plötzliche Erkrankung, die am Urlaubsort nicht oder nur unzureichend behandelt werden kann. Der Reiseabbruch mit sofortiger Rückführung hin zum Heimatort zur medizinischen Behandlung ist dringend geboten. Auch der Reiseabbruch ist im RRV-Vertrag genau definiert und geregelt. Vergleichbare Situationen des Monteurs können zum Abbruch der Montagearbeiten führen. An die Stelle des Skiunfalls tritt der Arbeitsunfall. Der Monteur muss, auch aus Sicht von Arbeitgeber und von Berufsgenossenschaft, bestimmte gesetzliche Vorgaben einhalten. Selbst wenn er wollte, könnte

und dürfte er sich nicht in der Monteurwohnung aufhalten oder behandeln lassen. Die Entscheidung für eine weitere medizinische Behandlung wird ihm abgenommen, sozusagen aus der Hand genommen

Diese Beispiele und Definitionen machen deutlich, dass die RRV für Monteure zwar den Charakter einer typischen Reiserücktrittsversicherung für Urlauber hat, jedoch ergänzt um spezifische Eigenarten und Besonderheiten einer beruflich bedingten Monteurreise. Für die beiden Betroffenen Monteur und Vermieter hat das zur Folge, dass in den Vertragsbedingungen einer Monteur-RRV alle nur erdenklichen Möglichkeiten und Risiken berücksichtigt werden müssen. Für die Versicherungsgesellschaften ist das grundsätzlich kein Problem.

Entscheidend ist vielmehr, dass

- möglichst alle Risiken und Situationen als Leistungsfall erfasst werden
- keine oder nur ganz wenige Leistungsausschlüsse gelten
- das Preis-Leistungs-Verhältnis für die Monteur-RRV stimmt

Tipp für Vermieter - Vorauszahlung oder Monteur-RRV oder beides



Die Frage, für wen von beiden die Monteur-RRV wichtiger ist, kann nicht so ohne Weiteres mit Ja und Nein beantwortet werden. Für den Monteur als Versicherungsnehmer ist die RRV eine Mehrausgabe. Sie erhöht seine Mietkosten für die Monteurwohnung. Bezahlt wird mit der RRV eine Risikosituation, die in den meisten Fällen nicht eintritt.

Derartige Versicherungen werden gerne als "Geschäft mit der Angst" bezeichnet. Für den Vermieter hingegen ist die Monteur-RRV eine Risikoabsicherung seiner vertraglichen Mieteinnahme.

Ausschlaggebend ist die Mietzahlung für die Monteurwohnung. Der Vermieter hat immer dann ein finanzielles Risiko, wenn er die Monteurwohnung überlässt, ohne die Mietzahlung in der Tasche beziehungsweise auf dem Konto zu haben. Das beginnt schon am ersten Tag, quasi mit der Schlüsselübergabe. Mit jeder Vorauszahlung ist der Vermieter für denjenigen Zeitraum der Vermietung auf der sicheren Seite, den der Monteur im wahrsten Sinne des Wortes noch nicht abgewohnt hat. Dieses „klein-klein“ soll deutlich machen, wie besorgt der Vermieter sein muss, um mit der Vermietung seiner Monteurwohnung/en nicht ins Minus zu rutschen. Das geschieht schneller als gedacht. Wenige Tage addieren sich übers Jahr hinweg zu einigen Wochen, und die sehr leicht zu einem Monat. Das sind dann immerhin knapp 10 Prozent der Jahresmiete, die zum Jahresende auf dem Mietkonto fehlt.

Monteur als Vertragsnehmer kann, er muss aber keine RRV abschließen

Der Vermieter ist in der unangenehmen Situation, dass nicht er, sondern der Monteur als Mieter der Vertragspartner einer Monteur-RRV ist. Der kann, er muss sie jedoch nicht abschließen. Der Vermieter kann ihn nicht dazu zwingen oder dazu anhalten, sondern ihm lediglich dazu raten. Das reicht von der Empfehlung bis zum wohlgemeinten Ratschlag im Sinne und Interesse des Monteurs. Doch wenn der nicht einsichtig ist, dann verzichtet er auf einen Versicherungsabschluss. Im Grunde genommen braucht der Vermieter auch gar nicht zu wissen, ob oder dass der Monteur als Mieter eine Monteur-RRV abgeschlossen hat. Die Grundlage für den Rechtsanspruch auf Mietzahlung ist der Mietvertrag für die Monteurwohnung. Der ist das latente Risiko eines jeden Vermieters; sei es für die Ferien-, die Monteurwohnung oder für die heimische Wohnung zur Dauermiete. Der Vermieter muss sich auf die Vertragstreue seines Mieters verlassen. Wird der zahlungssäumig, steht dem Vermieter der zivilrechtliche Weg offen, seinen Anspruch geltend zu machen. Das kann im Einzelfall lange dauern und ist mit Manpower, mit Kosten und Ärger verbunden. Oftmals endet das Gerichtsverfahren mit einem Vergleich. Der Vermieter bekommt die Hälfte der eingeklagten Miete und trägt darüber hinaus seine eigenen Anwalts- sowie anteilig die Verfahrenskosten. Nicht selten lautet dann das Ergebnis: Außer Spesen nichts gewesen.

Für den Vermieter gilt - Das eine tun, und das andere nicht lassen



Mit dieser Redewendung ist der Vermieter in jeder Situation auf der finanziell ganz sicheren Seite. Damit ist gemeint, die Mietzahlung für einen bestimmten Zeitraum im Voraus zu kassieren, und/oder eine Monteur-RRV in die Miete einzurechnen, sie sozusagen einzupreisen.

- Die Miet- und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters sind dahingehend klar zu formulieren, dass die Miete für jeweils eine Woche im Voraus fällig ist
- Ab einer bestimmten Mietdauer, zum Beispiel ab vier, sechs oder acht Wochen, beinhaltet die Mietzahlung automatisch eine Monteur-RRV. Der Vermieter arbeitet mit einem Versicherer zusammen. Er vermittelt die Monteur-RRV, die nach wie vor vom Mieter als Versicherungsnehmer abgeschlossen wird. Ausschlaggebend ist, dass ab diesem feststehenden Zeitraum die Monteurwohnung entweder inklusive Monteur-RRV oder gar nicht gemietet werden kann. Das klingt komplizierter, als es im Alltag ist. Eine RRV ist für Urlauber wie für Monteure finanziell überschaubar. Auf den Tagesmietpreis für die Monteurwohnung umgerechnet ist der Mehrbetrag marginal. Da sich die Miete für das Monteurzimmer mit zunehmender Mietdauer reduziert, hat der Vermieter hier eine „geeignete Schraube“ zur Preisgestaltung inklusive Monteur-RRV. So wie im Reisebüro bei Buchung der Pauschalreise werden auch der Mietvertrag für die Monteurwohnung sowie die Monteur-RRV in einem Zuge, also direkt nacheinander unterschrieben. Der Monteur macht sich keine weiteren Gedanken, und das braucht er auch nicht. Der Vermieter hingegen weiß, dass er diesen betreffenden Mietvertrag für die Monteurwohnung "in trockenen Tüchern hat". Die Monteur-RRV gilt ab

sofort. Je länger die vertragliche Mietdauer ist, desto höher ist die Mieteinnahme beziehungsweise ein möglicher Mietausfall. Der lässt sich nur durch eine Monteur-RRV kompensieren

- Anspruchsteller gegenüber der Monteur-RRV ist der Monteur als Versicherungsnehmer. Mit der Versicherung im Rücken gibt es keinen Dissens, wenn ein Leistungsfall wie Rücktritt, wie Abbruch oder wie Unterbrechung des Monteuraufenthaltes eintritt. In diesem Fall weiß der Vermieter, dass der Monteur versichert ist
- Zu den eher schon juristischen Spitzfindigkeiten gehört es, dass sich der Vermieter direkt bei Abschluss der Monteur-RRV mögliche Ansprüche des Monteurs gegen seinen Versicherer abtreten lässt. In diesem Fall bleibt dem Vermieter im Versicherungsfall der Weg über den versicherten Mieter erspart. Er kann seinen Anspruch direkt beim Versicherer geltend machen, das heißt unmittelbar mit ihm abrechnen
- Recht haben und Recht kriegen ist in diesem Fall zweierlei für den Vermieter. Sein Anspruchsgegner ist immer der Monteur als Mieter. Der hat den Versicherungsanspruch und bekommt die Versicherungssumme auf sein Konto überwiesen. Doch damit ist sie noch nicht auf dem Konto des Vermieters. Der ist auch in dieser Situation auf das Goodwill des Mieters angewiesen, die Zahlung der Versicherung ungekürzt weiterzuleiten „und sie nicht selbst ganz oder teilweise einzustecken“
- In der Alltagspraxis der Vermieter von Monteurzimmern geschehen Dinge, an die kaum jemand denkt, die im Grunde genommen so gar nicht vorstellbar sind. Für den Vermieter steht seine ungekürzte Mieteinnahme für die Monteurwohnung im absoluten Vordergrund. Er muss darauf bedacht sein, möglichst lückenlos und ohne Risiko zu arbeiten, sprich zu vermieten. Monteure kommen und gehen, sodass sich nur selten ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis entwickeln kann. Dem muss der Vermieter Rechnung tragen, indem er sich zu jeder Seite hin und so gut wie möglich sowohl vertraglich als auch finanziell absichert

Dazu braucht es eine Monteur-Reiserücktrittsversicherung mit allen nur erdenklichen Leistungsfällen rund um das Leben des Monteurs auf Montage.

WICHTIG: Trotz sorgfältigster Recherche zu unseren Artikeln und Berichten können wir keinerlei Haftung für die Aktualität und Richtigkeit der Angaben übernehmen. In rechtlichen Angelegenheiten sollten Sie immer Ihren Anwalt oder Steuerberater fragen.